

# TAX Information



**Ausgabe 21/2010**

vom 20.9.2010

## Einkommensteuer/ arbeitsmarktpolitische Zuschüsse

Die TAX Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigeigbig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenu, Karl-Leitl-Straße 1

**eccontis treuhand gmbh**  
wirtschaftsprüfungs- und  
steuerberatungsgesellschaft

www.eccontis.at

## Arbeitsmarktpolitische Zuschüsse und deren steuerliche Behandlung

Zuschüsse aus „öffentlichen Mitteln“ sind nach den Bestimmungen des Einkommen- und Körperschaftsteuergesetzes beim Empfänger in der Regel steuerfrei.

Die Steuerfreiheit von Zuschüssen hat aber im Regelfall zur Folge, dass die geförderten Betriebsausgaben steuerlich nicht absetzbar sind. Im Ergebnis entspricht das einer Steuerpflicht der Zuschüsse.

Abweichend von dieser grundsätzlichen Regelung ist die Finanzverwaltung bei arbeitsmarktpolitischen Zuschüssen großzügiger, wenn ein über den Empfänger hinausgehender Förderungszweck (Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen) verwirklicht wird. In solchen Fällen sind die gewährten Zuschüsse steuerfrei; darüber hinaus können die Aufwendungen zur Gänze steuerlich berücksichtigt werden (dh es kommt zu keiner Aufwandskürzung).

Insbesondere bei folgenden Zuwendungen des AMS kommt es zu keiner Aufwandskürzung; es liegt daher eine echte Steuerbefreiung vor:

- „Blum-Prämie“
- Zuschüsse zu einer integrativen Berufsausbildung nach § 8b Berufsausbildungsgesetz
- Beihilfen nach dem Solidaritätsprämienmodell (§ 37a AMMSG)
- Kombilohnbeihilfe für ArbeitgeberInnen (§ 34a AMMSG)
- Eingliederungsbeihilfe („Come Back“, § 34 AMMSG)
- Zuschuss zur Förderung von Ersatzkräften während Elternteilzeitkarenz (§ 25 AMFG)
- Lehrlingsausbildungsprämien oder Beihilfe für die betriebliche Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 19c Berufsausbildungsgesetz
- Altersteilzeitgeld gemäß § 27 AIVG, sofern der Zuschuss an die Beschäftigung einer Ersatzkraft geknüpft ist
- Prämien für die betriebliche Förderung von Lehrlingen  
Dazu zählen Prämien für einen Ausbildungsnachweis zur Mitte der Lehrzeit und für eine ausgezeichnete und gute Lehrabschlussprüfung. Gibt der Arbeitgeber die Prämie dem Lehrling weiter, ist die Weitergabe steuerlich nicht abzugsfähig.

### TAX Information bestellen/abmelden:

Wenn wir unsere „TAX Information“ noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)

Sollten Sie zukünftig keine „TAX Information“ mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)